



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.001/12-V/4/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

68-02-987
Datum: 15. OKT. 1987
Verteilt: 19. OKT. 1987 *Kägg*
D. Pömpfer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf des Dritten Abgabenänderungsgesetzes 1987

Als Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf.

13. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.001/12-V/4/87.

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse
1015 W i e n

Sachbearbeiter
Bernegger

Klappe/Dw
2426

Ihre GZ/vom
06 0102/66-IV/6/87
25. September 1987

Betrifft: Entwurf des Dritten Abgabenänderungsgesetzes 1987

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972)

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 3):

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollten wie folgt
ergänzt werden: "Diese Streichung ist aus der Sicht des
Gleichheitssatzes unbedenklich, da Sterbegelder und
gleichartige Leistungen mit den sonstigen in Z 3 erfaßten
Bezügen und Geldern nicht vergleichbar sind."

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Z 4):

Diese Ergänzung des § 3 Z 4 bewirkt eine Sonderbehandlung von
steuerpflichtigen Einkünften neben steuerfreien Einkünften im
Jahresausgleich, die sachlich gerechtfertigt werden müßte. Wenn
der in den Erläuterungen als unerwünscht beschriebene Effekt
bei Zusammentreffen bestimmter steuerfreier Einkünfte mit
steuerpflichtigen Einkünften tatsächlich einen
Durchschnittsfall darstellt, von dem ausgegangen werden kann,

- 2 -

so vermag er diese Regelung wohl zu rechtfertigen. In den Erläuterungen sollte auch darauf hingewiesen werden, daß im Hinblick auf die als nicht erwünscht beschriebenen Auswirkungen die Steuerfreiheit für bestimmte Einkünfte eben nur mehr ohne den progressionsmildernden Effekt gewährt, also das Ausmaß der Begünstigung in einer ihrer Nebenwirkungen eingeschränkt werden soll.

Der in den Erläuterungen beschriebene negative Effekt, der durch diese Regelung ausgeschlossen werden soll, bezieht sich aber nach Ansicht des Verfassungsdienstes nur auf das Arbeitslosengeld. Bei der Notstandshilfe, die frühestens nach siebeneinhalb Monaten Arbeitslosigkeit relevant werden kann und in keinem Verhältnis zum letzten Bruttoeinkommen steht, kann dieser Effekt wohl nicht eintreten. Auch für das Karenzurlaubsgeld, die Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe trifft nicht zu, daß sie sich nach dem letzten Bruttoarbeitslohn richten. Es scheint überdies auch fraglich, ob der in den Erläuterungen beschriebene negative Effekt auch bei der Gewährung von Karenzurlaubsgeld bzw. Ersatzleistungen bzw. Karenzurlaubshilfe tatsächlich als Durchschnittsfall angesehen werden kann. Schließlich könnte auch in bezug auf die anderen in § 3 Z 4 genannten Leistungen in Zweifel gezogen werden, ob dieser in den Erläuterungen als Rechtfertigung für die Sonderbehandlung angeführte Effekt überhaupt eintreten kann.

Wenn die Annahme zutrifft, daß der geschilderte Effekt nur für das Arbeitslosengeld und nur im Zusammenhang mit kurzzeitiger Arbeitslosigkeit relevant sein kann, so wäre die Regelung jedenfalls auf diese Transferleistung einzuschränken.

Um nicht von einer Besserstellung von teilweise Arbeitslosen gegenüber ganzjährig Beschäftigten zu sprechen, die unter einem anderen Blickwinkel als dem Nettoeinkommen geradezu provokant wirken muß, sollte der zweite Teil des zweiten Satzes in den Erläuterungen etwa wie folgt formuliert werden: "Das

- 3 -

Zusammenwirken dieser beiden Faktoren kann - insbesondere im Falle saisonbedingter Arbeitslosigkeit - den Effekt nach sich ziehen, daß das Nettoeinkommen eines nicht ganzjährig Beschäftigten unter Berücksichtigung der im Wege des Jahresausgleichs erhaltenen Lohnsteuererstattung - in vergleichbaren Fällen - höher ist als das Nettoeinkommen eines ganzjährig Beschäftigten."

Im Sinne des bereits Ausgeführten könnte dann wie folgt fortgesetzt werden: "Dieses unterschiedliche Ausmaß der Besteuerung der steuerpflichtigen Einkünfte eines nicht ganzjährig Beschäftigten, der in der Zeit der Nichtbeschäftigung steuerfreies Arbeitslosengeld erhält, im Vergleich zur Höhe der Besteuerung der Einkünfte eines ganzjährig Beschäftigten sowie der oben beschriebene Effekt erscheinen rechtspolitisch unerwünscht. Im Hinblick darauf soll die Begünstigung der Steuerfreiheit für Arbeitslosengeld nur mehr derart gewährt werden, daß die mit einer Steuerbefreiung immer einhergehende Progressionsmilderung des Tarifes in diesen Fällen ausgeschlossen wird."

Der erste Satz des zweiten Absatzes der Erläuterungen sollte entfallen, die übrigen Erläuterungen könnten beibehalten werden.

Allerdings wäre auch sachlich zu rechtfertigen, daß diese Sonderbehandlung der steuerpflichtigen Einkünfte im Jahresausgleich nur für die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 gelten soll. Die Rechtfertigung, daß nur im Zusammenhalt mit diesen Einkünften der Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen wird, reicht nach Ansicht des Verfassungsdienstes nicht aus, um die unterschiedliche steuerliche Behandlung gegenüber den in § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 angeführten Einkünften, die ja sogar neben dem Arbeitslosengeld zulässig sind und deren "normale" Behandlung im Jahresausgleich wohl ebenfalls zu einer erheblichen Erhöhung des Nettoeinkommens führen kann, zu rechtfertigen.

- 4 -

Zu Art. I Z 6 (§ 28 Abs. 2 Z 2):

Die Aufhebung der Begünstigung sollte nicht damit begründet werden, daß die geplante Änderung der Kompetenzgrundlagen die Aufhebung dieser Begünstigung rechtlich zwingend zur Folge habe. Der Einkommensteuergesetzgeber hätte nämlich nach wie vor die Zuständigkeit, eine derartige Begünstigung von - nunmehr durch das Land geförderten - Sanierungsmaßnahmen zu normieren. Daher sollten besser beide Fakten - die Kompetenzänderung und die Aufhebung der Begünstigung - ohne Bezug zueinander dargestellt werden. Der zweite Satz in den Erläuterungen könnte dann etwa lauten: "Gleichzeitig mit dieser Änderung soll die Aufhebung dieser Begünstigung mit ... angeordnet werden."

Als Termin für das Auslaufen dieser Begünstigung sollte jedenfalls ein Zeitpunkt bestimmt werden, der erst nach jenem der Kundmachung dieses Gesetzes im BGBl. liegt. Die rückwirkende Aufhebung ist nämlich hinsichtlich jener Personen gleichheitsrechtlich äußerst problematisch, die zwischen dem 1. Oktober 1987 und der Kundmachung dieses Gesetzes in Erwartung dieser gesetzlichen Begünstigung mit Sanierungsmaßnahmen tatsächlich begonnen haben.

Da die Aufhebung einer Begünstigung unter der Voraussetzung, daß nicht Gleiches weiter begünstigt bleibt, verfassungsrechtlich zulässig ist, müßte ausreichend erklärt werden, inwiefern Sanierungsmaßnahmen gemäß Z 2 mit allen anderen, gemäß Abs. 2 weiterhin geförderten Maßnahmen nicht vergleichbar sind.

Zu Art. I Z 7 (§ 35 Abs. 4 erster Satz):

Da mit der geplanten Änderung dieser Bestimmung eine Aufhebung einer Begünstigung beabsichtigt ist, sollte dies auch tatsächlich in Form einer Aufhebung geschehen. Die Anordnung könnte in diesem Sinne etwa lauten: "§ 35 Abs. 4 bis 6 treten

- 5 -

außer Kraft.". Wenn die Aufhebung erst mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten soll, wäre in Art. II eine entsprechende Anordnung für Art. I Z 7 zu treffen.

Zu Art. I Z 8 (§ 37 Abs. 1):

Die Auslegung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1987, G 269/86 ua, ist aufgrund der Aussage unrichtig, daß der Ausschluß von § 37 Abs. 1 auch in jenen Fällen zulässig sei, in denen zumindest eine teilweise Besteuerung mit festen Bezügen gemäß § 67 erfolge. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich generell für alle sonstigen Einkünfte - egal, ob sie teilweise oder zur Gänze unter § 67 Abs. 10 fallen - ausgesprochen, daß der Ausschluß der Begünstigung gemäß § 37 Abs. 1 in all diesen Fällen verfassungsrechtlich unzulässig sei. Daher müßte diese Bestimmung richtig wie folgt lauten: "Auf Einkünfte oder Teile von Einkünften, die unter eine der Begünstigungsbestimmungen des § 67 Abs. 1 bis 8 fallen, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden."

Die Erläuterungen wären dementsprechend wie folgt zu ändern:

Der 3. Satz müßte lauten: "Aus der Begründung des Erkenntnisses geht hervor, daß es der Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig erachtet, sonstige Bezüge, für die zum Teil oder zur Gänze keine Begünstigung gemäß § 67 Abs. 1 bis 8 zur Anwendung kommt, die also unter § 67 Abs. 10 fallen, von der Begünstigung gemäß § 37 Abs. 1 auszuschließen.". Der letzte Teil des letzten Satzes ab "und der Ausschluß ... greift." wäre zu streichen. Nach "getragen" wäre das Wort "werden" zu ergänzen.

Zu Abschnitt II (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz):

Hier sollte es besser "... Verkehr, einschließlich des Rundfunks, ..." heißen.

- 6 -

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Es müßte sachlich gerechtfertigt werden, warum Monopolbetriebe, die nicht privatrechtlich organisiert sind, weiterhin Körperschaftsteuerbefreit sein sollen. Mit der unterschiedlichen Rechtsform allein kann nämlich die unterschiedliche Körperschaftsteuerliche Behandlung von materiell Gleichem nicht gerechtfertigt werden (vgl. zB VfSlg. 8806/1980). Wenn man also die Körperschaftsteuerbefreiung für bestimmte Monopolbetriebe aufzuheben beabsichtigt, dann sollte dies für alle Monopolbetriebe in gleicher Weise erfolgen, da im Lichte der jüngeren, sehr strengen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. vor allem das Erkenntnis vom 19. März 1987, G 167/86 ua) die andernfalls bestehende gleichheitsrechtliche Problematik der Ausnahmeregelung von jedem Körperschaftsteuerpflichtigen aus Anlaß einer Steuervorschreibung releviert werden könnte.

Zu Abschnitt IV (Energieförderungsgesetz 1979)

Im Einleitungssatz hätte es richtig "..., BGBl. Nr. 567, ..." zu lauten.

Zu Art. I und Art. II Z 3:

Das Weitergelten von Begünstigungen nach dem EnFG sollte dadurch bewirkt werden, daß in Art. I die Aufhebung des EnFG mit Ausnahme der §§ 8, 9, 34 und 35 Z 4 normiert wird.

Die Aufhebung der Worte "die energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20)" in § 8 müßte durch eine eigene Novellierungsanordnung erfolgen, die etwa wie folgt lauten könnte: "In § 8 Abs. 1 zweiter Satz haben die Worte ', die energiewirtschaftlich zweckmäßig sind (§ 20)' zu entfallen."

Im übrigen müßte das Aufrechterhalten dieser Begünstigung für bestimmte Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Verhältnis zu der Aussage in den Erläuterungen, daß "die in Zeiten des

- 7 -

Aufbaues der Elektrizitätswirtschaft sinnvollen steuerlichen Begünstigungen ihre Bedeutung verloren haben", ausführlich sachlich gerechtfertigt werden.

Zu Art. II Z 2:

Es müßte sachlich gerechtfertigt werden, warum die Anordnungen des § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz EStG 1972 für Rücklagen nach dem EnFG nicht gelten sollen. Dies könnte etwa damit begründet werden, daß der Nachteil, der dadurch eintritt, daß die Rücklagen nicht mehr zu den im EnFG angeführten Zwecken verwendet werden können, dadurch ausgeglichen werden soll, daß es bei verspäteter Auflösung zu keiner gewinnerhöhenden Auflösung kommen soll.

Zu Abschnitt V (Vermögensteuergesetz)

Im Einleitungssatz wäre nach Zitierung der Stammfassung ein Beistrich zu setzen und sollte die Zitierung der Kundmachung nach der Zitierung aller sonstigen Novellen erfolgen.

Zu Art. I Z 1 und Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit.e und § 3 Abs. 1 Z 3):

Die Ausführungen in den Erläuterungen können nicht als ausreichende sachliche Rechtfertigung für die Erweiterung des Kreises der Vermögensteuerpflichtigen bzw. für die Aufrechterhaltung bestimmter Befreiungen für bestimmte Unternehmen im Vergleich zu ähnlichen Betrieben angesehen werden.

Im Hinblick auf die Erwähnung der Österreichischen Staatsdruckerei sollte begründet werden, warum andere Staatsbetriebe in der Rechtsform eines selbständigen Wirtschaftskörpers weiterhin nicht vermögensteuerpflichtig sein sollen.

- 8 -

Problematisch erscheint auch, daß in Abschnitt II Art. I Z 1 die Körperschaftsteuerpflicht für Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr, einschließlich des Rundfunks, dienen, angeordnet wird, während in Z 1 und 3 dieses Artikels für Rundfunkunternehmen Vermögensteuerpflicht, für sonstige Unternehmen des öffentlichen Verkehrs jedoch eine Befreiung von der Vermögensteuer angeordnet wird.

Weiters müßte auch entsprechend gerechtfertigt werden, warum Unternehmen, an denen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind, und die der öffentlichen Versorgung dienen, unterschiedlich behandelt werden sollen, je nachdem, ob sie der Versorgung mit Wasser bzw. dem öffentlichen Verkehr oder der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme dienen.

Zu Abschnitt VI (Rundfunkgesetz)

Entsprechend der dem do. Ressort bereits im kurzen Wege übermittelten Formulierungsvorschlag, hätte der Einleitungssatz richtig wie folgt zu lauten:

"Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 531/1984 und 563/1985 und der Kundmachung BGBl. Nr. 612/1986 wird wie folgt geändert:".

Zu Abschnitt VII (Städterneuerungsgesetz)

Das Anliegen, daß § 38 Abs. 1 bis 3 des Städterneuerungsgesetzes noch für tatsächlich vor dem 1. Oktober 1987 begonnene Bauvorhaben gelten soll, sollte durch einen entsprechenden neuen Abs. 4 des § 38 normiert werden, da die Aufhebung einer Bestimmung und ihre gleichzeitige wortgleiche Erlassung für einen beschränkten zeitlichen Geltungsbereich jedenfalls aus legislatischen Gründen abzulehnen ist.

- 9 -

Was die Terminfrage anlangt, wird auf die Ausführungen zu Abschnitt I Art. I Z 6 verwiesen.

Zu Abschnitt VIII (Mietrechtsänderungsgesetz)

Auch das Auslaufen dieser Bestimmung mit 1. Oktober 1987 sollte in der Weise geregelt werden, Art. IV selbst dahingehend zu ergänzen, daß die Anwendung des § 38 des Stadterneuerungsgesetzes auf Verbesserungsarbeiten beschränkt wird, mit denen vor dem 1. Oktober 1987 begonnen wurde.

Zu den Abschnitten IX bis XII

In den Einleitungssätzen wäre jeweils die Jahreszahl nur im Kurztitel, nicht aber im BGBl-Zitat der Stammfassung zu verwenden.

Zu Abschnitt XIII

Der Einleitungssatz wäre entsprechend dem Punkt 76f der Legistischen Richtlinien 1979, also vor allem ohne Datumsangabe zu formulieren.

Zu Abschnitt XIV

Die spezielle Anordnung der Vollziehung für Abschnitt IV hätte zu entfallen, da gemäß § 35 EnFG 1979, dessen Z 4 nach dem Änderungsvorschlag des Verfassungsdienstes zu Abschnitt IV in Kraft bleiben sollte, für die Vollziehung der in Kraft bleibenden §§ nur der Bundesminister für Finanzen zuständig wäre. Weiters sollte dieser Abschnitt mit "Vollziehungsklausel" überschrieben werden.

Zu den Erläuterungen

Zu den Abschnitten VII bis XIII:

Es trifft nicht zu, daß die geplante Kompetenzänderung zwangsweise zu einer Aufhebung der abgabenrechtlichen

- 10 -

Begünstigungen durch den Bundesgesetzgeber führen müsse, da die Erlassung abgabenrechtlicher Bestimmungen im Bereich des Stadterneuerungsgesetzes, Mietrechtsänderungsgesetzes usw. auch nach Änderung der Kompetenz auf dem Gebiet der Wohnbauförderung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers als Abgabengesetzgeber (Einkommensteuergesetz bzw. Gebührengesetz) fällt. Eine derartige Aussage ist daher verfassungsrechtlich nicht haltbar und sollte demnach jedenfalls unterbleiben. Vielmehr sollte in den Erläuterungen sowohl die Kompetenzänderung als auch die Aufhebung der Begünstigung ohne Bezug zueinander beschrieben werden, also nicht derart, daß sich aus der Kompetenzänderung zwingend die Aufhebung abgabenrechtlicher Begünstigungen ergebe. Im Hinblick darauf, daß die Aufhebung einer Begünstigung unter der Voraussetzung, daß nicht Gleiches weiter begünstigt bleibt, verfassungsrechtlich zulässig ist, wäre im Zusammenhang mit der Aufhebung aller Gebührenbefreiungen zu rechtfertigen, warum andere abgabenrechtliche Begünstigungen noch länger, nämlich bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Kompetenzänderung aufrechtbleiben sollen.

Zu den Abschnitten IX und X:

Da auch der Gesetzentwurf betreffend die Änderung des FAG 1985 und anderer Gesetze Novellierungen dieser Gesetze enthält, sollten diese hier oder dort unter einem erfolgen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

